

Antwort auf Anfragen	Geschäftsbereich	Stadtentwicklung, Bauen, Verkehr, Umwelt
	Ressort / Stadtbetrieb	Ressort 104 - Straßen und Verkehr
	Bearbeiter/in	Frank Obstfeld
	Telefon (0202)	563 5377
	Fax (0202)	563 4725
	E-Mail	frank.obstfeld@stadt.wuppertal.de
	Datum:	11.01.2010
	Drucks.-Nr.:	VO/0586/09/1-A öffentlich
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
03.02.2010	Bezirksvertretung Elberfeld	Entgegennahme o. B.
Behindertenparkplätze Friedrichstraße		

Grund der Vorlage

Antrag des Behindertenbeirates

Beschlussvorschlag

Die Bezirksvertretung nimmt den Bericht entgegen.

Einverständnisse

entfällt

Unterschrift

Bronold

Begründung

Der Behindertenbeirat der Stadt Wuppertal hat den Antrag gestellt, die Zufahrt und das Parken zu/auf den beiden Behindertenparkplätzen der Friedrichstraße für sonderparkberechtigte Schwerbehinderte auch in der Zeit von 11.00 bis 19.00 Uhr zuzulassen. In diesem Zusammenhang wird die Änderung der im Bereich der Einmündung Neumarktstraße / Friedrichstraße befindlichen Beschilderung gefordert.

Die politischen Gremien haben sich in der Vergangenheit bereits ausführlich mit der Thematik Friedrichstraße beschäftigt.

Ergebnis dieser Beratungen war, dass die Friedrichstraße zwischen Neumarktstraße und Karlstraße für den Individualverkehr gesperrt wurde und die Andienung für die Anlieger zu bestimmten Zeiten gewährleistet wird.

Aufgrund des Bebauungsplanes 787 sollte das vorhandene Straßennetz weiterhin dem Verkehr zur Verfügung stehen, allerdings ausschließlich auf den Fußgängerverkehr beschränkt. Aufgrund der planerischen Vorgaben wurde zum 20.10.1995 die Teileinziehung der Straße verfügt und auf die nachfolgenden Verkehrsarten beschränkt:

1. auf den Fußgängerverkehr,
2. auf den Radfahrerverkehr,
3. auf den öffentlichen Personennahverkehr,
4. auf den Taxenverkehr,
5. auf den Anlieferverkehr bis zu einem zulässigen Gesamtgewicht von 7,5 t zum Be- und Entladen, montags bis freitags von 0.00-11.00 Uhr und 19.00-24.00 Uhr, samstags von 0.00-10.00 Uhr,
6. die Zufahrt von Hotels, die nur über diese Straße zu erreichen sind bis zu einem zulässigen Gesamtgewicht von 7,5 t,
7. auf den Anliegerverkehr.

Die widmungsrechtliche Beschränkung auf den Anliegerverkehr bedeutet jedoch nicht, dass jeder im landläufigen Sinne straßenverkehrsrechtliche Anlieger den Fußgängerbereich mit dem Kraftfahrzeug uneingeschränkt befahren darf. Nur diejenigen Anlieger, die im Hinblick auf die Nutzung der im Fußgängerbereich gelegenen Grundstücke auf die Benutzung des Kfz. angewiesen sind, haben Anspruch auf eine straßenrechtliche Regelung ihrer grundstücksbezogenen (Anlieger-) Rechte.

Die vorhandenen Behindertenparkplätze wurden für das in diesem Bereich befindliche städtische Gesundheitsamt eingerichtet.

Sonderparkberechtigte Schwerbehinderte, die die Plätze zum Parken während eines Besuches beim Gesundheitsamt anfahren, fallen unter den widmungsrechtlichen Anliegerbegriff (Punkt 7 der Widmungsverfügung).

Die Zufahrtsberechtigung ergibt sich für diesen Personenkreis aus dem vorhandenen Beschilderungszusatz "Vorfahrt Gesundheitsamt frei" und erlaubt damit eine Nutzung der vorhandenen Schwerbehindertenparkplätze auch nach 11 Uhr während der Öffnungszeiten des Gesundheitsamtes.

Eine beliebige Erweiterung der durch Widmung vorgegebenen straßenrechtlichen Beschränkung darf durch Änderung der Beschilderung als straßenverkehrsrechtliches Regelungsinstrument nicht erfolgen.

Sollte der Bedarf an zusätzlichen Behindertenparkplätzen bestehen, so könnte diesbezüglich nach Möglichkeiten außerhalb der Fußgängerzone im näheren Umfeld gesucht werden (z.B. im Bereich Neumarktstraße).

Kosten und Finanzierung

-

Zeitplan

-